

EVANGELISCH
LUTHERISCHER



KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

INFO-ORDNER

INHALT

Teil A: KKVHH

1. Träger

Geschäftsstelle	Seite 5
Krankenhausseelsorge	Seite 8
Zentrum für KSA und Supervision	Seite 18
Arbeitsstelle Ethik im Gesundheitswesen	Seite 20
Amt für Kirchenmusik	Seite 22
AIDS-Seelsorge positiv leben & lieben	Seite 25
ServiceTelefon Kirche und Diakonie Hamburg	Seite 27

2. Mitträger / Kontraktpartner

Prädikantenbegleitung	Seite 29
Flughafenseelsorge	Seite 30
Bahnhofsmission	Seite 31
Stiftung „Zukunft Ev. Krankenhausseelsorge Hamburg“	Seite 33
Müttergenesung Hamburg	Seite 35
Kirche und Migrationsgesellschaft	Seite 37
Ev. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	Seite 38
Notfallseelsorge	Seite 39

3. Finanzabwicklung / Finanzierung

Diakonie-Hilfswerk Hamburg	Seite 42
Beratungsstelle „Patchwork“	Seite 43
Himmel & Elbe	Seite 44
Internetauftritt www.kirche-hamburg.de	Seite 45
Nacht der Kirchen	Seite 46
Beratungsstelle Fluchtpunkt	Seite 47

4. Vom KKVHH ursprünglich mitfinanziert / in Kooperation

Gehörlosenseelsorge	Seite 50
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)	Seite 51
Ev. Kindertagesstättenverband Hamburg	Seite 52
Ev. Familienbildungsstättenarbeit	Seite 53

Teil B: Dokumente

1. Satzungen und Ordnungen rund um den Verband

Mitglieder der Verbandsgremien und Fachausschüsse	Seite 57
Verbandssatzung	Seite 60
Ordnung Krankenhausseelsorge	Seite 69
Ordnung zur Regelung Kirchenmusik	Seite 80
Vereinbarung zur Müttergenesungsarbeit	Seite 85

**2. Links zu den Gesetzen und Satzungen,
die den Verband betreffen**

Verfassung der Nordkirche	Seite 90
Satzung des Kirchenkreises Hamburg-Ost	Seite 90
Finanzsatzung des Kirchenkreises Hamburg-Ost	Seite 90
Satzung des Kirchenkreises Hamburg-West/ Südholstein	Seite 90
Finanzsatzung des Kirchenkreises Hamburg-West/ Südholstein	Seite 90
Satzung des Werkezentrums Hamburg-West/ Südholstein	Seite 90

EVANGELISCH
LUTHERISCHER



KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

TEIL A:



1. KKVHH: Träger

GEMEINSAM FÜR DIE MENSCHEN IN DER STADT

Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverband Hamburg (KKVHH) sind die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein in der Verantwortung für gemeinsame Aufgaben verbunden.

Als 1977 die Nordelbische Kirche gebildet wurde, riefen die Kirchenkreise Alt-Hamburg, Altona, Blankenese, Harburg, Niendorf und Stormarn die „Kirchenkreis Konferenz Hamburg“ ins Leben. Ihr Anliegen war es, gesamtstädtische Aufgaben zukünftig auch gemeinsam wahrzunehmen. 1991 bekam die Zusammenarbeit der sechs Kirchenkreise eine neue, feste Form: Seitdem besteht der Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Zuge des nordelbischen Reformprozesses und der damit verbundenen Kirchenkreisfusionen (Nordkirchen-Fusion 2012), wurde die Satzung des Kirchenkreisverbandes 2009 stark verändert, die Rolle des Verbands als Instrument der beiden Kirchenkreise für ihr Zusammenwirken in der Metropolregion Hamburg betont.

Miteinander stellen sich die Kirchenkreise und der Kirchenkreisverband den städtischen Herausforderungen.

Die beiden Hamburger Kirchenkreise arbeiten im Verband und mit nordkirchlichen Einrichtungen zusammen, wo Aufgaben sinnvoll gemeinsam oder nur schwer allein zu bewältigen sind.

KONTAKTDATEN KIRCHENKREISVERBAND HAMBURG

GESCHÄFTSSTELLE

Königstr. 54
22767 Hamburg

Tel.: 040/306 20 -10 00
Fax: 040/306 20 -10 09

Info.kkvhh@kirche-hamburg.de

Leitung

Ltd. Pastor Ralf T. Brinkmann

Tel.: 040/306 20-10 01

rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de



Leitungsassistentz

Birte Burgänger

Tel.: 040/306 20-10 00

bburgaenger.kkvhh@kirche-hamburg.de



Verwaltungsleiter

Jörg Salewski

Tel.: 040/306 20-10 11

jsalewski.kkvhh@kirche-hamburg.de



EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

Verwaltungsangestellte

Leila Hell

Tel.: 040/306 20-10 12



lhell.kkvhh@kirche-hamburg.de

Bankverbindung:
Evangelische Bank /
Kirchenkreisverband Hamburg
IBAN: DE38 5206 0410 3406 4460 00
BIC: GENODEF1EK1

KRANKENHAUSSELSORGE

Die Krankenhausseelsorge ist ein offenes Angebot für alle Menschen in den Krankenhäusern, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit.

Die Angebote der Krankenhausseelsorge beinhalten u. a.:

- Seelsorgerliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten, besonders auch die Begleitung Sterbender, die Begleitung und Beratung von Angehörigen und Zugehörigen
- Beratung und Seelsorge für das Krankenhauspersonal Gottesdienste und Andachten, Abendmahlsfeiern, Kasualien
- Kooperation mit dem ärztlich-therapeutisch-pflegerischen Personal, Mitwirkung bei ethischen Problemstellungen, Kontakt zur Krankenhausleitung und -verwaltung
- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals, Gesprächsgruppen und kommunikative Angebote



KRANKENHAUS**SELSORGE**
Hamburg und Umgebung

KONTAKTDATEN EV. KRANKENHAUSSELSORGE IN HAMBURG UND UMGEBUNG

Königstr. 54
22767 Hamburg
Tel.: 040/306 20-10 00
Fax: 040/306 20-10 09

info.kkvhh@kirche-hamburg.de
www.krankenhausseelsorge-hamburg.de

Leitung:
Ltd. Pastor Ralf T. Brinkmann
Tel.: 040/306 20-10 01

rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de



Krankenhäuser // Seelsorger/Innen

ASKLEPIOS KLINIK ALTONA
Paul-Ehrlich-Str. 1
22763 Hamburg

Pastorin Dr. Annegret Reitz-Dinse
Tel.: 040/18 18 81-29 86

a.reitzEXT@asklepios.com



Pastorin Katrin Oldendorff
040-1818 812988

koldendorff.kkvhh@kirche-hamburg.de



ASKLEPIOS KLINIK BARMBEK

Rübenkamp 220
22291 Hamburg

Pastorin Ute Ehlert-In

Tel.: 040/18 18 82-90 15

u.ehlertEXT@asklepios.com



ASKLEPIOS KLINIK HARBURG

Eißendorfer Pferdeweg 52
21075 Hamburg

Borris Pietzarka

040/18 18 86-23 72

b.pietzarkaEXT@asklepios.com



Pastorin Mareille Rösner

040/18 18 86-21 33

m.roesnerEXT@asklepios.com



ASKLEPIOS KLINIK NORD

Tangstedter Landstraße 400
22417 Hamburg

Pastorin Bettina Rutz

040/18 18 87-36 11

b.rutzEXT@asklepios.com



Pastorin Vivian Wendt

Asklepios Klinik Nord
Langenhorner Chaussee 560
22419 Hamburg
Tel.: 040/18 18 87-24 20

v.wendt@asklepios.com



ASKLEPIOS ST. GEORG

Lohmühlenstr. 5
20099 Hamburg

Pastorin Elisabeth Kühn

040-181885-3544

el.kuehnEXT@asklepios.com



ASKLEPIOS KLINIK WANDSBEK

Alphonsstraße 14
22043 Hamburg

Diakonin Eva Masoumi

Tel.: 040/18 18 83-43 35

e.masoumiext@asklepios.com



**BERUFGENOSSENSCHAFTLICHES
UNFALLKRANKENHAUS BOBERG**

Pastorin Antje Laudin

Tel.: 040/73 06 16 76

a.laudin@buk-hamburg.de



**AGAPLESIONBETHESDA
KRANKENHAUS BERGEDORF**

Glindersweg 80
21029 Hamburg

Pastor Christoffer Sach

040/725 54-10 35

csach@bkb.info



**JOHANNITER KRANKENHAUS
GEESTHACHT**

Am Runden Berge 3
21502 Geesthacht

Pastor Christoffer Sach

(siehe Agsplesionbethesda KH Bergedorf)
040/725 54-10 35

csach@bkb.info



ISRAELITISCHES KRANKENHAUS

Orchideenstieg 14
22297 Hamburg

Pastor Ulrich Thomas

040/48 14 04

ulrich.thomas@alsterbund.de



KATHOLISCHES MARIENKRANKENHAUS

Alfredstraße 9
22087 Hamburg

Pastor Jörg Zimmermann

Tel.: 040/25 46 12 05

zimmermann8.seelsorge@Marienkrankenhaus.org



**KRANKENHAUS REINBEK /
ST. ADOLF STIFT**

Hamburger Straße 41
21465 Reinbek

Pastorin Frauke Rörden

Tel.: 040/72 80 37 71

frauke.roerden@krankenhaus-reinbek.de



Pastor Andreas Fraesdorff

Tel.: 040 / 72 80 - 5185

afraesdorff.kkvhh@kirche-hamburg.de



LUNGENCLINIC GROSSHANSDORF

Wöhrendamm 80
22927 Großhansdorf

Pastorin Michaela Petersen

Tel.: 04102/601 16 00

m.petersen@lungenclinic.de



REGIO KLINIKUM PINNEBERG

Fahltskamp 74
25421 Pinneberg

Pastor Sven Salzmann

Tel.: 04101/21 73 37

sven.salzmann@sana.de



**UNIVERSITÄTSKLINIKUM
HAMBURG EPPENDORF**

Martinstraße 52
20246 Hamburg

Pastorin Friederike Arnold

0152/28 84 27 50

f.arnold@uke.de



Pastorin Hildegard Emmermann

0152/22 81 50 38

h.emmermann@uke.de



Pastor Reinhard Dircks

0152/22 81 51 84

r.dircks@uke.de



BUNDESWEHR-KRANKENHAUS

Lesserstraße 180
22049 Hamburg

Pastor Christof Jaeger

Tel.: 040/65 41-28 43

cjaeger.kkvhh@kirche-hamburg.de



**Als ständige Gäste gehören
dem Konvent an:**

**AGAPLESION DIAKONIEKLINIKUM
HAMBURG**

Hohe Weide 17
20259 Hamburg

Pastorin Rosemarie Bormann

Tel.: 040/790 20-12 20

rosemarie.bormann@d-k-h.de



**HEINRICH-SENGELMANN-
KRANKENHAUS**

Kayhuder Str. 65,
23863 Bargfeld-Stegen

Diakonin Nicola Ahrens-Tilsner

Tel.: 04535/505-277

n.ahrens-tilsner@hsk.alsterdorf.de



EV. KRANKENHAUS ALSTERDORF

Elisabeth-Flügge-Str. 1
22337 Hamburg

Pastor Christian Möring

Tel.: 040/50 77 35 75

c.moering@eka.alsterdorf.de



BUNDESWEHR-KRANKENHAUS

Lesserstraße 180
22049 Hamburg

Militärparrer Jens Proeve

Tel.: 040/65 41-28 43

JensProeve@bundeswehr.org



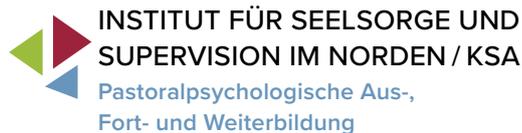
Institut für Seelsorge und Supervision im Norden/KSA

Im für Seelsorge und Supervision im Norden/KSA der Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) vertiefen und erweitern die Teilnehmenden ihre seelsorgerlichen und kommunikativen Kompetenzen.

Das Zentrum ist eine Ausbildungsstätte der KSA-Arbeit in der Nordkirche und ihre Koordinationsstelle.

Es hat teil an der Aufgabe der Nordkirche, die hohe Qualität von Seelsorge in Hamburg und Schleswig-Holstein zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Das Zentrum existiert seit 2006 auf dem Gelände des Ev. Amalie Sieveking Krankenhauses, einer Einrichtung der AlbertinerrGruppe. Finanziell ermöglicht wird das Zentrum auch durch die Stiftung „Zukunft Evangelische Krankenhausseelsorge in Hamburg“.



**KONTAKTDATEN ZENTRUM FÜR KLINISCHE SEELSORGE •
AUSBILDUNG KSA**

Im Alten Mutterhaus (Gesellschaft für Diakonie
in Hamburg-Volksdorf)
Farmsener Landstraße 73
22359 Hamburg

zentrumksa@kirche-hamburg.de
Website: <http://www.pastoralpsychologie-norden.de/institut/sektionen/ksa.html>

Pastorin Kathrin Weiß-Zierep

Tel.: 040/64 41 21 15

weisszierepksa@kirche-hamburg.de



Pastor Simon Paschen

040/28797503

spaschen.kkvhh@kirche-hamburg.de



Britta Markmann-Thordsen

Tel: 040/64412-696

Fax: 040/644 1 2-666

zentrumksa@kirche-hamburg.de



ARBEITSSTELLE ETHIK IM GESUNDHEITSWESEN

Die Arbeitsstelle Ethik wurde 2012 eingerichtet, weil die Krankenhauseseele in den Kliniken durch die Patienten, Angehörigen und Mitarbeiter zunehmend mit ethischen Problemen konfrontiert wird. Die Arbeitsstelle hat die Aufgabe, Beratung und Fortbildung zu medizinethischen Fragen anzubieten. Zu den Themenfeldern gehören z. B. die Anwendung von Patientenverfügungen, Entscheidungen am Lebensende, Hirntod und Organspende, Ethik und Spiritualität, ethische Aspekte zu Fortpflanzung und Geburt wie Pränataldiagnostik.

Ein Schwerpunkt der Angebote der Arbeitsstelle liegt in Veranstaltungen zur Moderation Ethischer Fallbesprechungen und zur Implementierung Klinischer Ethikberatung. Die Arbeitsstelle Ethik gehört zu den Mitveranstaltern des Hamburger Ethik-Netzwerkes, in dem sich die Ethik-Gremien der Hansestadt regelmäßig zu Beratung und Austausch treffen.



EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

KONTAKTDATEN

ARBEITSSTELLE ETHIK IM GESUNDHEITSWESEN

Dorothee-Sölle-Haus
Königstraße 54
22767 Hamburg

ethik.kkvhh@kirche-hamburg.de
www.krankenhausseelsorge-hamburg.de

Pastor Florian-Sebastian Ehlert
040/306 20-10 25



AMT FÜR KIRCHENMUSIK

Das Amt für Kirchenmusik (AfK) fördert auf vielfältige Weise die Kirchenmusik in Hamburg. Es engagiert sich in der musikalischen Nachwuchsförderung, Breitenbildung und Spitzenkultur, leistet zentrale Öffentlichkeitsarbeit und bereichert das Hamburger Kulturleben durch Veranstaltungen wie die „Nacht der Chöre“ oder die „Stunde der Kirchenmusik“.

Jeden Mittwoch findet um 17:15 Uhr in der Hauptkirche St. Petri die **„Stunde der Kirchenmusik“** statt. Hamburger Kirchenmusiker und Gastkünstler präsentieren in der bereits seit 1948 bestehenden Reihe Kirchenmusik in all ihren Formen und Facetten. Der Ursprung der Reihe liegt in der Nachkriegszeit: Viele Hamburger Kirchenorgeln waren damals zerstört oder stark beschädigt – eine Ausnahme war die Orgel in St. Petri.

Rund 30 Chöre – vom Kirchenchor über das Vokalensemble bis hin zum Posauenchor – suchen einmal im Jahr den Weg in die Hauptkirche St. Petri an der Mönckebergstraße, um dort im Rahmen der **Nacht der Chöre** die große Bandbreite der geistlichen Chormusik zu präsentieren.

Der **Veranstaltungskalender „Kirchenmusik in Hamburg“** gibt sechs Mal im Jahr einen Überblick über die zahlreichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen in Hamburg und Umgebung. Zu finden ist er u.a. in Kirchen, Bücherhallen und Konzertkassen.

EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

Das Amt für Kirchenmusik sorgt für die Qualifizierung des kirchenmusikalischen Nachwuchses. Alle zwei Jahre bietet es eine zweijährige C-Ausbildung für nebenamtliche KirchmusikerInnen in Hamburg an. Hier können Personen mit musikalischen Vorkenntnissen ihre Fähigkeiten rund um Gemeindebegleitung, Chorleitung oder Stimmbildung verbessern und den Kurs mit der C-Prüfung abschließen.



EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

KONTAKTDATEN

AMT FÜR KIRCHENMUSIK

Königstr. 54
22767 Hamburg
Tel.: 040/306 20-1020
Fax: 040-306 20-1009

www.kirchenmusik-hamburg.de

Friederike Weinzierl

Tel.: 040/306 20-10 20

fweinzierl.kkvhh@kirche-hamburg.de



Bankverbindung
Amt für Kirchenmusik
Ev. Bank Kiel
IBAN: DE82 5206 0410 3506 4460 00
BIC: GENODEF1EK1

AIDS-SEELSORGE

Die AIDS-Seelsorge ist Anlaufstelle für Menschen jeglicher sexueller Orientierung, die mit HIV/AIDS leben sowie deren Zugehörigen. Mit dieser Einrichtung stellt sich die evangelische Kirche seit 1994 deutlich sichtbar auf die Seite der Menschen mit HIV/AIDS. Sie fragt dabei nicht nach Kirchenzugehörigkeit oder Religion.

In der Arbeit der AIDS-Seelsorge geht es um die Fragen zum Leben mit HIV und AIDS. Das können Fragen sein nach Beziehung und Partnerschaft, nach Sexualität, nach dem Sinn des Lebens; Fragen zu dem, was danach kommt; Fragen zu Trauer, der Wut, der Angst.

Die AIDS-Seelsorge bietet Unterstützung durch Beratung, Gespräche, Gruppenangebote, Hausbesuche, Hilfe im Alltag, Seelsorge, Sterbegleitung, Trauerfeiern.

Die AIDS-Seelsorge führt Informations- und Präventionsveranstaltungen für Gruppen rund um das Thema HIV/AIDS durch.

An jedem letzten Sonntag im Monat feiert die AIDS-Seelsorge um 18 Uhr einen AIDS- und Gemeindegottesdienst in der St. Georgskirche am Hauptbahnhof.

Bankverbindung:
AIDS-Seelsorge
Ev. Bank Kiel
IBAN: DE02 5206 0410 4206 4460 00
BIC: GENODEF1EK1

positiv
leben  lieben
AIDS-Seelsorge
Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg

KONTAKTDATEN

AIDS-SEELSORGE

Spadenteich 1
20099 Hamburg

Tel.: 040/280 44 62
Fax: 040/280 44 31
info@aidseelsorge.de
www.aidseelsorge.de

Pastor Thomas Lienau-Becker

Tel.: 040/280 44 62

gause@aidseelsorge.de



Simone Siebel, Diakonin u. Sozialarbeiterin

Tel.: 040/280 44 62

siebel@aidseelsorge.de



Mitarbeiter René Rehse

Tel.: 040/280 44 62

rehse@aidseelsorge.de



SERVICECENTER KIRCHE UND DIAKONIE HAMBURG

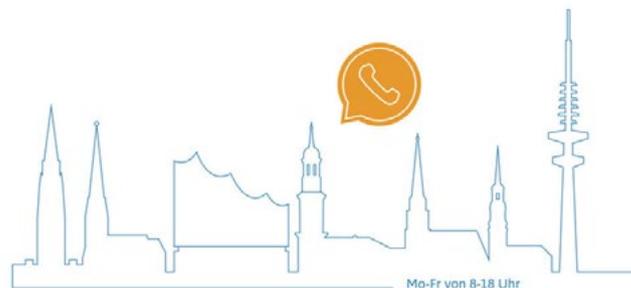
Seit Anfang Mai 2014 gibt es das neue „ServiceTelefon Kirche und Diakonie Hamburg“. Unter 040/30 620-300 nehmen unsere Mitarbeiterinnen wo-chentags von 8 bis 18 Uhr alle Fragen rund um Kirche und Diakonie in und um Hamburg entgegen.

Egal ob Sie Fragen zur Taufe oder Veranstaltungen haben, etwas spenden möchten oder Hilfe benötigen. Wir beantworten Ihre Fragen kompetent und freundlich oder leiten an die richtige Stelle weiter. Wer nicht sofort durchkommt, kann die Telefonnummer hinterlassen und wird zurückgerufen.

ServiceCenter
Kirche und Diakonie Hamburg

Wir helfen bei allen Fragen
rund um Kirche und Diakonie –
telefonisch, per WhatsApp oder
Mail. Wir sind für Sie da!

 040 30 620 300



KONTAKTDATEN

EV. LUTH. KIRCHENKREISVERBAND HAMBURG ServiceCenter Kirche und Diakonie Hamburg

Königstraße 54
22767 Hamburg

Tel.: 040/30 620 300
Fax: 040/30 620 100 9
servicetelefon@kirche-hamburg.de

Leitung: **Stefanie Hanke**

Tel.: 040/306 20 10 15

shanke.kkvvh@kirche-hamburg.de



EVANGELISCH
LUTHERISCHER



KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

TEIL A:



2. KKVHH als Mitträger/ Kontraktpartner

PRÄDIKANTENBEGLEITUNG

An vielen Orten unterstützen ausgebildete PrädikantInnen und LektorInnen die gottesdienstliche Arbeit in den Kirchengemeinden.

Die PrädikantInnen und LektorInnen werden begleitet durch:

- Konventsarbeit
- reflektierende Besuche der Gottesdienste von PrädikantInnen/ LektorInnen in der persönlichen und geistlichen Begleitung im Gespräch mit PastorInnen und PröpstInnen

KONTAKTDATEN

Pastor Björn Kranefuß

Tel.: 040/50 75-18 57

Fax: 040/50 75 80-18 57

kirche@ham.airport.de



FLUGHAFENSEESORGE **(Kontrakt mit Nordkirche – Hauptbereich 2)**

Am Hamburger Flughafen arbeiten 14.000 Menschen und jährlich halten sich dort 12 Millionen Passagiere auf: Die Flughafenseelsorge ist Kirche in der mobilen und globalisierten Welt.

Flughafenseelsorge berät und unterstützt Passagiere, Flughafenpersonal, Gäste und Flüchtlinge. Flughafenseelsorge feiert Gottesdienste, Taufen, Trauungen, hält Trauerfeiern.

Flughafenseelsorge arbeitet in den Notfallsystemen des Flughafens und der Airlines mit.

Lage der Kapelle: Terminal 1, Ebene 3, geöffnet: 7–22 Uhr



KONTAKTDATEN

KIRCHE IM HAMBURG AIRPORT
22331 Hamburg

Pastor Björn Kranefuß
Tel.: 040/50 75-18 57
Fax: 040/50 75 80-18 57

kirche@ham.airport.de
www.airportchapel.de



BAHNHOFSMISSION **(Kontrakt mit Hoffnungsorte Hamburg und Caritas)**

Die Bahnhofsmission Hamburg ist seit 1895 ökumenische und soziale Einrichtung an den Hamburger Fernbahnhöfen. Ihre Aufgabe ist, akut hilfsbedürftigen Menschen zur Seite zu stehen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Konfession, Nationalität und sozialem Status.

Fast 90 Mitarbeiter/innen garantieren, eine 24Stunden-Präsenz an 365 Tagen im Jahr. Die Grundlage des Arbeitsauftrages der Bahnhofsmission ist das christliche Selbstverständnis der Nächstenliebe.

Die Bahnhofsmission unterstützt die Menschen, die sich am Bahnhof aufhalten und sich in einer akuten Notlage befinden. Sie hilft Reisenden mit Auskünften und Begleitung, bei Mobilitätseinschränkungen bietet sie Hilfe beim Ein-, Aus- und Umsteigen. Die Bahnhofsmission begleitet in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn Kinder auf längeren Strecken durch Deutschland (Kids on Tour).

Die Bahnhofsmission hat die Funktion einer städtischen „Sozial-Ambulanz“. Hier findet Erstversorgung statt, in Form von Gesprächen, Krisenintervention, kleinen Sachhilfen etc. Das Arbeitsfeld am Bahnhof beinhaltet auch die Hilfe für Menschen mit massiven existentiellen Problemen wie Wohnungslosigkeit, Mittellosigkeit, Desorientierung und psychischen Störungen.

Rund 145.000 Mal jährlich fragen Menschen nach Hilfe in der Bahnhofsmission Hamburg.

EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G



KONTAKTDATEN

Steintorwall 20
20095 Hamburg
Tel.: 040/39 18-44 00
Fax: 040/39 18-44 50

hamburg@bahnhofsmision.de
www.bahnhofsmision-hamburg.de

Leitung: Diakon Axel Mangat

STIFTUNG

„ZUKUNFT EV. KRANKENHAUSSELSORGE IN HAMBURG“

Eine intensive Ausbildung und der Erwerb besonderer Kompetenzen sind erforderlich, um Menschen in schwierigen Lebenssituationen hilfreich zur Seite stehen zu können.

Die Stiftung möchte dazu beitragen, die hohe Qualität evangelischer Krankenhausseelsorge in Hamburg und in Schleswig-Holstein zu erhalten und konsequent weiterzuentwickeln. „Professionell qualifizierte Krankenhausseelsorge ist für Schwerkranke, deren Angehörige und alle in medizinischen Berufen Tätige ebenso wichtig wie gute Medizin und Pflege.“
(Zitat vom Stifter Prof. Dr. med. Hans Jörn Braun)

Dies soll geschehen durch:

- Eine Pfarrstelle für Klinische Seelsorgeausbildung und Supervision, die von der Stiftung finanziert wird
- Qualifizierungsmaßnahmen für Haupt- und Ehrenamtliche in der Krankenhausseelsorge
- Konkrete Projekte zur Stärkung der Seelsorge in Krankenhäusern und, damit verbunden, im ambulanten Bereich.

EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

KONTAKTDATEN

**STIFTUNGSBÜRO EV.-LUTH. KIRCHEN-
KREISVERBAND HAMBURG**

Königstraße 54
22767 Hamburg

**Jörg Salewski/Verwaltungsleiter und
geschäftsführender Vorstand der Stiftung**

Tel.: 040/306 20-10 11
Fax: 040/306 20-10 09

jsalewski.kkvhh@kirche-hamburg.de



Bankverbindung:
Deutsche Bank
IBAN DE47 2007 0000 0021 2118 00
BIC DEUTDEHHXXX

EV. MÜTTERGENESUNG HAMBURG

In den vier evangelischen Müttergenesungsberatungsstellen in Hamburg werden Frauen rund um Mütter- und Mutter-Kind-Kuren beraten. Mit allgemeinen Informationen, Hilfen bei Antragstellung und eventuell Widerspruchsverfahren unterstützen die Beraterinnen Mütter bei ihrem Weg zur Kur und bieten außerdem Vor- und Nachsorgeangebote.

www.muettergenesung-hamburg.de

Mehr Informationen finden Sie unter: www.diakonieundbildung.de



KONTAKTDATEN

KIRCHENKREIS HAMBURG-WEST/ SÜDHOLSTEIN

(Niendorf, Altona, Blankenese, Pinneberg,
Norderstedt)
Garstedter Weg 9
22453 Hamburg

Andrea Daum

Tel.: 040/22 62 29-775

Fax: 040/22 62 29-799

andrea.daum@kirchenkreis-hhsh.de

KIRCHENKREIS HAMBURG-OST

(Harburg, Wilhelmsburg)
Hölertwiete 5
21073 Hamburg

Thea Rüdiger-Herrmann

Tel.: 040/51 90 00-946
Fax: 040/51 90 00-943

mgw-sued@kirche-hamburg-ost.de

KIRCHENKREIS HAMBURG-OST

(Bramfeld-Volksdorf, Rahlstedt-Ahrensburg,
Wandsbek-Billetal)
Rockenhof 1
22359 Hamburg

Irena Sijakov

Tel.: 040/51 90 00-814
Fax: 040/51 90 00-830

mgw-ost@kirche-hamburg-ost.de

KIRCHE UND MIGRATIONSGESELLSCHAFT

Im Fachausschuss Migration werden Inhalte und Schwerpunkte der Arbeit im Themenfeld „Migration, Flucht und Interkulturelle Arbeit“ in Hamburg beraten.

Dieses geschieht insbesondere durch:

Meinungsbildung durch fachlichen Austausch unter den Mitgliedern/
Mitgliedereinrichtungen
Mitarbeit an der strategischen Positionierung von
Diakonie und Kirche zum Thema Migration

Zusammenführung einzelner Positionen zu einem Gesamtkonzept
Migration in Diakonie und Kirche.

KONTAKTDATEN

**DIAKONISCHES WERK HAMBURG –
LANDESVERBAND DER INNEREN
MISSION E. V.**

**Fachbereichsleiter Migration und
Existenzsicherung**

Königstr. 54
22767 Hamburg

Dr. Dirk Hauer

Tel.: 040/306 20-367

Fax: 040/306 20-340

hauer@diakonie-hamburg.de
www.diakonie-hamburg.de

EV. GEMEINDEN ANDERER SPRACHE UND HERKUNFT

Der Fachausschuss „Ev. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ fördert die Arbeit der fremdsprachigen evangelischen Gemeinden (Afrikanerseelsorge/African Christian Church, Koreanische Evangelische Gemeinde, PERKKI/Indonesische christliche Gemeinde) in ihrem Bereich und leistet damit einen Beitrag zur ökumenischen Partnerschaft. Ziel ist unter anderem die Kooperation der evangelischen fremdsprachigen Gemeinden mit nordkirchlichen Gemeinden zu fördern und Modelle der Integration zu entwickeln und zu begleiten.

KONTAKTDATEN

Ökumenebeauftragte der Nordkirche

Shanghaiallee 12
20457 Hamburg

Pastorin Annette Reimers-Avenarius

Tel.: 040/36 90 02-61
Fax: 040/36 90 02-69

Annette.Reimers-Avenarius@
oemf.nordkirche.de

NOTFALLSELSORGE

In ökumenischer Zusammenarbeit bieten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland mit dem Erzbistum Hamburg ständige Erreichbarkeit von Kirche für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hamburg an, unabhängig von ihrer Herkunft, Kultur oder Religionszugehörigkeit.

Jedes Jahr übernehmen an die 100 überwiegend evangelische und auch katholische Seelsorger und Seelsorgerinnen eine Woche Notfallseelsorgebereitschaft.

Sie sind mit einem Meldeempfänger (DME) ausgestattet und werden über die Leitstelle der Feuerwehr Hamburg gerufen, wenn Menschen angesichts von Sterben und Tod die Begleitung durch sie wünschen. Um die Anfahrtszeiten gering zu halten, ist Hamburg in zwei Regionen unterteilt worden, in denen je eine Seelsorgebereitschaft existiert. Zusätzlich besteht ein Hintergrunddienst, der primär für Einsätze im öffentlichen Raum verantwortlich ist.

KONTAKTDATEN

NOTFALLSELSORGE

Westphalensweg 1
20099 Hamburg
Tel.: 040/428 51-40 51

Leitung Notfallseelsorge:

Pastorin Erneli Martens

Tel.: 040/428 51-40 51

erneli.martens@feuerwehr.hamburg.de

EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

Koordinatorin Hamburg-West:
Pastorin Margrit Sierts

Mob.: 0177/738 68 81

Koordinatorin Hamburg-Ost:
Pastor Hartmut Stölter

Mob.: 0151/11 43 20 21

h.stoelter@kirche-hamburg-ost.de

TEIL A:

3. KKVHH macht Finanzabwicklung/ Finanzierung

DIAKONIE-HILFSWERK HAMBURG

Das nordkirchliche Diakonie-Hilfswerk Hamburg, das zu einem Großteil von den beiden Hamburger Kirchenkreisen finanziert wird, bietet in 21 Einrichtungen konkrete und qualifizierte Unterstützung für Menschen in Hamburg: Angebote für Obdachlose und Verschuldete, für Süchtige und Prostituierte, für Eltern, Familien und Kinder; Zuflucht im Frauenhaus, Beratungs- und Seelsorgemöglichkeiten und rund um die Uhr die Telefonseelsorge.

Das Diakonie-Hilfswerk arbeitet in vier Fachbereichen:

1. Existenzsicherung und soziale Beratung
2. Beratung und Seelsorge
3. Migrations- und Frauensozialarbeit
4. Familie und Senioren

KONTAKTDATEN

DIAKONIE-HILFSWERK HAMBURG

Königstr. 54
22767 Hamburg

Leitung: Pastor Stefan Deutschmann

Tel.: 040/306 20-230

www.diakonie-hilfswerk-hamburg.de

BERATUNGSSTELLE „PATCHWORK“

Patchwork ist eine Beratungsstelle von Frauen für Frauen in der Trägerschaft des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.

Die Schwerpunkte der Frauen vom Patchwork-Team sind die Beratung der von Gewalt betroffenen Frauen und deren Begleitung zu Behörden, Gerichtsterminen, Arztpraxen usw. Auch beim Ausfüllen von Formularen oder dem Kontakt zum Jugendamt sind sie behilflich.

Patchwork ist täglich, auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, von 9 bis 19 Uhr erreichbar.

Das Team wird unterstützt von Freiwilligen, die bei regelmäßigen monatlichen Treffen weitergebildet werden.

KONTAKTDATEN

**PATCHWORK /
FRAUEN FÜR FRAUEN GEGEN GEWALT**

Am Felde 134
22765 Hamburg

Tel.: 040/38 61 08 43
info@patchwork-hamburg.org

HIMMEL & ELBE

Kirchenbeilage Hamburger Abendblatt

Seit September 1999 produziert das Hamburger Abendblatt in Zusammenarbeit mit der Ev.-Luth. Kirche in Hamburg (KKVHH) und dem Erzbistum Hamburg und dem Diakonischen Werk Hamburg eine 8 mal im Jahr erscheinende ökumenische Zeitungsbeilage mit dem Titel „Himmel und Elbe“. Es ist eine Kooperationsprojekt: Die Redaktion liegt beim Hamburger Abendblatt, die Kirchen liefern zu und sind beratend tätig. Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen KKVHH und dem Axel-Springer-Verlag.

KONTAKTDATEN

KIRCHENKREISVERBAND HAMBURG GESCHÄFTSSTELLE

Königstr. 54
22767 Hamburg

Tel.: 040/306 20-10 00
Fax: 040/30 620-10 09
Info.kkvhh@kirche-hamburg.de
www.kirche-hamburg.de

Kirchenseitig inhaltlich verantwortlich: Kirchenkreis Hamburg-Ost Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Dr. Beate Timann

Danziger Str. 15-17
20099 Hamburg

Tel.: 040/51 90 00-132
Fax: 040/51 90 00-140
w.fraemke@kirche-hamburg-ost.de

INTERNETAUFTRITT WWW.KIRCHE-HAMBURG.DE

Die Internetseite für alles rund um evangelische Kirche in Hamburg -Veranstaltungen, Gemeinden, Einrichtungen etc. außerdem Informationen rund um Taufe oder Trauung, Wiedereintritt oder Kirchenrundgänge.

KONTAKTDATEN

KIRCHENKREISVERBAND HAMBURG GESCHÄFTSSTELLE

Königstr. 54
22767 Hamburg
Tel.: 040/306 20-10 00
Fax: 040/306 20-10 09
info.kkvhh@kirche-hamburg.de
www.kirche-hamburg.de

Inhaltlich verantwortlich: Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein Propst Frie Bräsen

Max-Zelck-Str. 1
22459 Hamburg

Tel.: 040/55 82 20-208
Fax: 040/55 82 20-820
info@kirche-hamburg.de

EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

NACHT DER KIRCHEN

Seit 2004 findet einmal jährlich die Nacht der Kirche mit bis zu 95.000 Besucherinnen und Besuchern in Hamburg statt. Ein Großteil der Kirchengemeinden (evangelische und katholische) in der Metropolregion Hamburg machen mit und bieten den Gästen ein abwechslungsreiches, einladendes Abendprogramm an.

KONTAKTDATEN

Danziger Str. 15–17
20099 Hamburg

Tel.: 040/51 90 00-138
Fax: 040/51 90 00-110

Daniel Wagner

info@ndkh.de
www.ndkh.de

BERATUNGSSTELLE FLUCHT•PUNKT

Die Beratungsstelle flucht•punkt setzt sich für die Rechte und den Schutz von Flüchtlingen, die in Hamburg leben, ein. KlientInnen sind AsylbewerberInnen, Menschen mit „Duldungen“ und Illegalisierte Menschen.

Ziel ist es:

- für die Verfolgten eine Anerkennung als politische Flüchtlinge zu erreichen,
- für „geduldete“ Familien eine würdige Lebensperspektive durch einen festen Aufenthaltstitel zu erlangen,
- für Menschen ohne Papiere Möglichkeiten einer Legalisierung zu prüfen und Hilfsmöglichkeiten zu suchen, wenn akute Notlagen, wie etwa schwere Erkrankungen, nach Intervention verlangen.

Menschen, die die Beratungsstelle aufsuchen, werden gegenüber Behörden und Gerichten unterstützt und ihnen wird bei der Formulierung von Anträgen und Klagen geholfen.

flucht•punkt ist eine nichtstaatliche, unabhängige Beratungsstelle. Sie ist offen für alle Flüchtlinge, gleich welchen Rechtsstatus, welche Nationalität oder Religion sie haben, und unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht. Die Mitarbeiter beraten in Deutsch, Englisch und Französisch. Für andere Sprachen werden DolmetscherInnen hinzugezogen

Die Beratungsstelle ist auch Ansprechpartner für alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit und bietet regelmäßig Schulungen an.

KONTAKTDATEN

FLUCHT•PUNKT

Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge

Eifflerstraße 3
22769 Hamburg

Tel.: 040/432 500-80

Fax: 040/432 500-75

info@fluchtpunkt-hamburg.de

„AKONDA“ – das Eine-Welt-Café bietet Beratung und Begleitung für Flüchtlinge und MigrantInnen.

Wohldorfer Straße 30

Im Barmbek-BASCH

22081 Hamburg

Tel.: 040/519 00 80 16

akonda@kirche-hamburg-ost.de

TEIL A:

4. Vom KKVHH ursprünglich mitfinanziert / in Kooperation

GEHÖRLOSENSELSORGE

Innerhalb der Gehörlosenseelsorge erfolgt die Verkündigung in der Sprache der Gehörlosen, in Deutscher Gebärdensprache bzw. in Lautsprache mit Gebärden, und berücksichtigt die besondere Lebensweise der Hörgeschädigten. Aufgabe dabei ist es, Gehörlosen das Evangelium in ihnen verständlicher Sprache zu predigen, ihnen eine kirchliche Heimat zu geben und die Belange der Gehörlosen in der hörenden Umwelt zu vertreten.

KONTAKTDATEN

GEHÖRLOSENSELSORGE IN DER NORDKIRCHE

Wiesenstraße 4e
22885 Barsbüttel

Pastorin Systa Rehder

Tel.: 040/675 33 96
Fax: 040/67 59 06 11

systa.rehder@seelsorge.nordkirche.de

KIRCHLICHER DIENST IN DER ARBEITSWELT (KDA)

Der KDA ist der Fachdienst der Nordkirche für die Themen Arbeit und Wirtschaft.

Der KDA hält vielfältige Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen und Organisationen und vermittelt Begegnungen zwischen „Kirche und Arbeitswelt“.

Der KDA entwickelt Positionen und Initiativen zu den gesellschaftlich relevanten Themen aus Wirtschaft und Arbeitswelt.

Der KDA unterstützt berufstätige und arbeitssuchende Menschen, schwierige und ungewohnte Situationen wie betriebliche Veränderungsprozesse oder berufliche Wertekonflikte zu meistern.



KONTAKTDATEN

KIRCHLICHER DIENST IN DER ARBEITSWELT (KDA)

Dorothee-Sölle-Haus
Königstr. 54
22767 Hamburg
Tel.: 040/306 20-13 50
Fax: 040/306 20-13 59

KDA-Hamburg@kda-nordkirche.de
www.kda-nordkirche.de

Leitung: Renate Fallbrüg

EV. KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND HAMBURG

Der Evangelische Kindertagesstättenverband Hamburg (Eva-Kita-VHH) dient der gesamtstädtischen Zusammenarbeit seiner Mitglieder und hat die Aufgabe, die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in den Einrichtungen ihrer Mitglieder zu fördern und sie in der Öffentlichkeit mit zu vertreten. Zu den Aufgaben des Eva-Kita-VHH gehört unter anderem, das evangelische Profil der Kindertagesstättenarbeit ihrer Träger zu stärken; die evangelische Kindertagesstättenarbeit als Beitrag zum öffentlichen Bildungs- und Sozialwesen herauszustellen und für angemessene inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen einzutreten, für den angemessenen Einsatz der Mittel des Kirchlich-Diakonischen Profilbeitrags zu sorgen, die Qualitätsentwicklung evangelischer Kindertagesstätten in Hamburg zu fördern, sozialpolitische Projekte und Innovationen zu fördern.

KONTAKTDATEN

**DIAKONISCHES WERK HAMBURG –
LANDESVERBAND FÜR INNERE
MISSION E. V.**

**Fachbereichsleiterin Kinder-
und Jugendhilfe**

Königstraße 54
22767 Hamburg

Tel.: 040/306 20-294

Fax: 040/306 20-333

gehl@diakonie-hamburg.de

www.eva-kita.de

EV. FAMILIENBILDUNGSSTÄTTENARBEIT

In Hamburg bieten die acht evangelischen Familien-Bildungsstätten (FBS) jedes Jahr etwa 2.500 Kurse und Veranstaltungen für junge Familien an. Die FBS vermitteln Erziehungskompetenz, beraten und begleiten in besonderen Lebenssituationen und ermöglichen und entwickeln Begegnungen von jungen Familien in den Stadtteilen.

KONTAKTDATEN

EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG BLANKENESE

Sülldorfer Kirchenweg 1b
22587 Hamburg

Tel.: 040/97 07 94-610

Fax: 040/97 07 94-619

info@fbs-blankenese.de

EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG EPPENDORF

Loogeplatz 14/16
20249 Hamburg

Tel.: 040/46 07 93 19

info@fbs-eppendorf.de

EVANGELISCH
LUTHERISCHER

KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
HAMM-HORN**

Bei der Hammer Kirche 16
20535 Hamburg

Tel.: 040/651 22 21
Fax: 040/63 30 78 90
info@fbs-hamm.de
www.fbs-hamm.de

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
HARBURG**

Hölerwiete 5
21073 Hamburg

Tel.: 040/51 90 00-961
info@fbs-harburg.de

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
NIENDORF-LOKSTEDT**

Lippertsche Villa
Garstedter Weg 9
22453 Hamburg

Tel.: 040/22 62 29-770
Fax: 040/22 62 29-779
info@fbs-niendorf.de

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
NORDERSTEDT**

Kirchenplatz 1
22844 Norderstedt

Tel.: 040/525 65 11
Fax: 040/52 11 01 17
info@fbs-norderstedt.de

ELTERNSCHULE OSDORF

Bornheide 76c
22549 Hamburg

Tel.: 040/35 77 29 70
info@elternschule-osdorf.de

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
PINNEBERG**

Bahnhofstraße 18–22
25421 Pinneberg

Tel.: 04101/84 50-150
Fax: 04101/84 50-420
info@fbs-pinneberg.de

**EVANGELISCHE FAMILIENBILDUNG
POPPENBÜTTEL**

Poppenbütteler Weg 97
22399 Hamburg

Tel.: 040/602 21 10
Fax: 040/61 13 93 00
info@fbs-poppenbuettel.de

EVANGELISCH
LUTHERISCHER



KIRCHENKREIS
VERBAND
H A M B U R G

TEIL B:



1. Satzungen und Ordnungen rund um den Verband

MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG

Kirchenkreis	Mitglieder		
HH-West/ Südholstein	Bräsen, Propst Frie	H	stv. Vorsitzender
	Bittner, Linda	E	
	Botta, Pröpstin Anja	E	
	Drope, Propst Thomas	H	
	Heitmann, Paula	E	
	Ilenfeld, Colin	E	
	Janßen, Inke	E	
	Kniffka, Wilfried	E	
	Commichau, Dr. Michael	E	
	Eberlein-Riemke, Dr. Christiane	E	
	Schröder Hermann-Dieter	E	
	Von Gierke, Katrin	E	
HH-Ost	Beerman, Propst Holger	H	
	Decke, Pröpstin Carolyn	H	
	Greve, Dr. Kai	E	
	Habel, Dr. Matthias	H	

MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG

Kirchenkreis	Mitglieder	
HH-Ost	Klemmt-Nissen, Dr. Rainer	E
	Hahn, Tjark	E
	Hartmann, Prof. Dr. Wilfried	E
	Hergel, Robin	E
	Murmann, Pröpstin, Dr. Ulrike	H
	Priess, Juliette	E
	Meyer, Dr. Frauke	E
	Steinke, Daniela	E
	Schmidt-Sondermann, Albrecht	H
	Stödter-Erbe, Helga	E
	Vetter, Propst, Dr. Martin	H
	Wache-Möhle, Bettina	E

MITGLIEDER DES FINANZAUSSCHUSSES

Mitglieder

Beyer, Rolf	E	Stellv. Vorsitzender
Obermeyer, Christiane	E	
Reichmuth, Christian	E	
Ulrich, Thomas	E	Vorsitzender

**Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes
Hamburg (Verbandssatzung)**

**Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes
Hamburg vom 02.02.2016**

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg hat am 2. Februar 2016 aufgrund von Artikel 73 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 2 und 4 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Siegel

- (1) Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreisverband Hamburg“. Er ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Als Verbandsmitglieder gehören dem Kirchenkreisverband der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-Ost und der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein an.
- (3) Der Kirchenkreisverband führt das in der Anlage dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel. Es ist kreisrund, trägt die Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENKREIS-VERBAND HAMBURG“ und zeigt in der Mitte eine Zeichnung der Hauptkirche St. Michaelis als Wahrzeichen Hamburgs.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsformen

- (1) Der Kirchenkreisverband nimmt die gemeinsamen Aufgaben nach Absatz 2 aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder wahr, die ihm von diesen zur Wahrnehmung übertragen werden.
- (2) Der Kirchenkreisverband dient der Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder untereinander durch gemeinsame Beratung von Anliegen und die Koordination der übertragenen Aufgaben, sowie der Unterstützung und Ergänzung der kirchlichen Arbeit im Bereich seiner Verbandsmitglieder. Er fördert das Zusammenwirken in den nachstehenden Arbeitsfeldern und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Verbandsmitgliedern.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft von Diensten und Werken und die Finanzierung von Aufgaben und Stellen. Dem Kirchenkreisverband sind mit Inkrafttreten der Satzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. im Themenfeld Seelsorge insbesondere die Arbeitsfelder Krankenhaus-, Aids- und Flughafenseelsorge,
 2. im Themenfeld soziale Arbeit insbesondere die Übernahme von Trägerschaft bzw. Mitfinanzierung selbständiger oder unselbständiger kirchlicher Dienste und Werke, wie z.B. die Arbeit des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Vereins für Innere Mission - Hamburger Stadtmission e.V. im Bereich der Bahnhofsmision,
 3. im Themenfeld gesamtstädtische Öffentlichkeitsarbeit insbesondere Großveranstaltungen und Publikationen sowie die Arbeitsfelder „Servicetelefon Kirche und Diakonie Hamburg“, Internetauftritt für den Kirchenkreisverband und seine Verbandsmitglieder, Projekt „Nacht der Kirchen“, Beilage „Himmel und Elbe“ sowie durch das Amt für Kirchenmusik des Kirchenkreisverbandes,
 4. im Themenfeld Bildung und Ökumene insbesondere die Arbeitsfelder Gedenkstättenarbeit, Prädikantenbegleitung sowie Begleitung von Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft.
- (3) Bei der Festlegung grundlegender Aufgaben stimmt sich der Kirchenkreisverband mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel Hamburg und Lübeck sowie mit anderen Trägern kirchlicher Arbeit, soweit diese ganz oder teilweise auf den Verbandsbereich bezogen sind, ab.
- (4) Der Kirchenkreisverband kann durch Vereinbarung Aufgaben für andere kirchlicher Körperschaften übernehmen, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes anderweitig geregelt ist.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kirchenkreisverband
1. Dienste und Werke errichten und betreiben,
 2. sich in inhaltlicher, personeller, finanzieller oder organisatorischer Mitverantwortung an Diensten und Werken der Verbandsmitglieder beteiligen,
 3. sich allein oder in Kooperation mit anderen rechtlich unselbstständigen oder rechtlich selbstständigen Diensten und Werken im Rahmen der nach § 2 übertragenen Aufgaben an Aktionen, Veranstaltungen, Projekten oder anderen Maßnahmen beteiligen,
 4. Pfarrstellen und Planstellen errichten, ändern und aufheben.
- (6) Der Kirchenkreisverband nimmt die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber staatlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen, gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege, in der Kirche und in der Öffentlichkeit wahr.

§ 3 **Organe**

- (1) Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder dieser Organe folgt den synodalen Wahlperioden. Sie endet mit der Konstituierung der Organe in der nachfolgenden Wahlperiode.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt unverzüglich nach der Neuwahl der Kirchenkreisträte zusammen.
- (4) Die Organe des Kirchenkreisverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes nach § 2, soweit nicht in der Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung hat über Artikel 73 i.V.m. Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 bis 9 Verfassung hinaus insbesondere folgende weitere Aufgaben und Befugnisse:
 1. sie beschließt die weiteren Satzungen des Kirchenkreisverbandes und ändert diese,
 2. sie wählt nach § 10 Absatz 1 die Mitglieder des Finanzausschusses,
 3. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken bzw. Arbeitsfelder des Kirchenkreisverbandes,
 4. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes,
 5. sie setzt nach § 9 Absatz 3 den Umlagesatz fest.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die mit langfristigen finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, erfolgen nach Anhörung des Finanzausschusses. Eine langfristige finanzielle Verpflichtung liegt insbesondere vor, wenn durch Vertrag oder Vereinbarung eine nicht innerhalb von zwei Jahren ordentlich kündbare Rechtsverpflichtung eingegangen wird.

§ 5 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreisträte der Verbandsmitglieder. Die Stellvertretung in der Verbandsversammlung folgt der Stellvertretung im Kirchenkreisrat.

- (2) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Hamburg und Lübeck sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die bzw. der Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei Bürgerschaft und Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, ein jeweiliges Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder, das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses sowie die hauptamtliche Geschäftsführung können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem Kirchenkreisrat mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Eine Abstimmung ist einmalig zu wiederholen, wenn dies unmittelbar nach der Beschlussfassung von fünf Mitgliedern der Verbandsversammlung verlangt wird; in diesem Fall ist für das Zustandekommen des Beschlusses die Stimmenmehrheit im Sinne des ersten Satzes jedes Kirchenkreisrates erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Artikel 31 gilt entsprechend.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes zuständig, soweit nicht in der Verfassung oder in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreisverbandes,
 2. er vertritt den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr,
 3. er besetzt die Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes,
 4. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes und führt die Aufsicht,
 5. er wird ermächtigt, eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen,
 6. er regt Beschlüsse der Verbandsversammlung an, bereitet sie vor und führt sie aus.
- (3) Der Vorstand erstattet der Verbandsversammlung regelmäßig Bericht. Er berichtet darüber hinaus mindestens jährlich den Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand stellt den Entwurf für den Haushalt auf. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreisverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushalts.

- (5) Das pröpstliche Mitglied im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Verbandsvorstandes nimmt die Dienstaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes wahr. Es wird insoweit durch das weitere pröpstliche Mitglied im Verbandsvorstand vertreten.
- (6) Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden, ihre Zusammensetzung und Aufgaben regeln und sie auflösen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Verbandsvorstand berufen. Der Verbandsvorstand kann ein Gremium anderer kirchlicher Einrichtungen mit deren Zustimmung als seinen eigenen Ausschuss anerkennen, sofern eines seiner Mitglieder in dem Gremium vertreten ist.
- (7) Außerhalb der Tagungen der Verbandsversammlung nimmt der Verbandsvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsversammlung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.
- (8) Der Verbandsvorstand hat einen Beschluss der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Das Gleiche gilt gegenüber einem Beschluss des Verbandsvorstandes sowohl für dessen vorsitzendes als auch für das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorstand ihren Beschluss bestätigen, entscheidet das Landeskirchenamt.
- (9) Der Verbandsvorstand handelt im Rechtsverkehr durch sein vorsitzendes oder sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die der Kirchenkreisverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel des Kirchenkreisverbandes zu versehen.

§ 7

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören von den Verbandsmitgliedern aus jedem Kirchenkreis jeweils drei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder an, von denen eines ein pröpstliches Amt inne hat und die anderen weder Pastorin bzw. Pastor noch Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sind.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil. Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses kann zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes hinzugezogen werden.
- (3) Der Verbandsvorstand überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Unter den Gewählten müssen ein pröpstliches und ein ehrenamtliches Mitglied sein.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Der Kirchenkreisverband unterhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie handelt im Auftrag des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von der hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet.

§ 9

Hauptamtliche Geschäftsführung

- (1) Die hauptamtliche Geschäftsführung wird durch den Verbandsvorstand berufen; sie kann mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt werden. Sie untersteht der Aufsicht des Verbandsvorstandes.
- (2) Die hauptamtliche Geschäftsführung übernimmt, wenn nichts anderes geregelt ist, die Aufgabe der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreisverbandes. Abmahnungen und Kündigungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand.
- (3) Die hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt das pröpstliche Mitglied nach § 6 Abs. 5 bei der Wahrnehmung seiner geistlichen und verfassungsmäßigen Aufgaben als Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter gegenüber den Pastorinnen und Pastoren, sofern diese eine Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes innehaben oder verwalten.
- (4) Die hauptamtliche Geschäftsführung berichtet dem Verbandsvorstand regelmäßig über die Arbeit der Geschäftsstelle und über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich des Personalwesens und der wirtschaftlichen Belange.
- (5) Zu den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gehören insbesondere
 - im Rahmen des Haushalts die Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte bis 10.000 €, die die Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes gewöhnlich mit sich bringt. Für alle anderen Rechtsgeschäfte ist die Einwilligung des Verbandsvorstandes erforderlich, – die Einberufung, Koordination und Leitung insbesondere der Treffen der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger und der Mitarbeitenden des Kirchenkreisverbandes,
 - die Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Aufgaben nach § 6 sowie
 - die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Verbandsvorstandes.

§ 10 **Finanzwesen**

- (1) Die Verbandsmitglieder leisten zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes eine Umlage.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise.
- (3) Die Umlage wird durch Haushaltsbeschluss für ein Haushaltsjahr als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Beschlüsse, die die Erhöhung dieses Prozentsatzes zum Inhalt haben oder voraussetzen, bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreisverbandes liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Der Finanzplan wird jährlich der Entwicklung angepasst und fortgeführt.
- (5) Der Kirchenkreisverband bildet eine Ausgleichsrücklage, eine Betriebsmittelrücklage und weitere Rücklagen für längerfristige Planungen.
- (6) Leistungen gemäß § 2 Absatz 5 werden den Auftraggebern nach ermitteltem Aufwand berechnet.
- (7) Der Haushalt des Kirchenkreisverbandes wird von der Verbandsversammlung beschlossen und ist dem Landeskirchenamt vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 **Finanzausschuss**

- (1) Durch die Verbandsversammlung wird ein Finanzausschuss gebildet. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Darüber hinaus beruft die Verbandsversammlung von jedem Verbandsmitglied zwei vom Finanzausschuss der jeweiligen Kirchenkreissynode benannte Personen, darunter möglichst dessen vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes sowie die hauptamtliche Geschäftsführung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen. Der Finanzausschuss überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten,
 2. er nimmt zum Entwurf des Haushalts und zum Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes Stellung,
 3. er nimmt zu den Beschlussvorlagen nach § 4 Absatz 3 Stellung und

4. gibt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung seine Einwilligung zur Freigabe überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Erträge im laufenden Haushaltsjahr durch den Verbandsvorstand.
- (3) Der Finanzausschuss berichtet der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorstand und den Kirchenkreissynoden der Verbandsmitgliedern unmittelbar.

§ 12

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, der Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes. § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder darf frühestens eine Woche nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung erfolgen.

§ 13

Ausscheiden und Aufhebung

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seiner Kirchenkreissynode zu erklären. Der Beschluss ist auf zwei verschiedenen Tagungen der Kirchenkreissynode zu fassen.
- (2) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist der Kirchenkreisverband aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung und Aufhebung des Kirchenkreisverbandes schließen die Verbandsmitglieder rechtzeitig bis zum Ende des nächsten Jahres, das auf den Beschluss nach Absatz 1 folgt, einen Vertrag über die Folgen hinsichtlich der Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse und über die Verteilung der sonstigen finanziellen Folgekosten sowie der Vermögenswerte. Der Auflösungsbeschluss nach Absatz 1 wird erst mit Abschluss des Vertrages nach Satz 1 wirksam. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, verpflichten sich die Mitglieder, das Landeskirchenamt anzurufen. Bis zu dessen Entscheidung tragen die Verbandsmitglieder die Folgekosten unter weiterer Anwendung des § 9.

§ 14

Bekanntgabe der Satzung

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.
- (2) Weitere Satzungen des Kirchenkreisverbandes werden ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.

§ 15

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg (GVOBl. 2009 S. 25) außer Kraft.

Anlage

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg
(Siegelabdruck)

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 30. Januar 2017 (Aktenzeichen 10 KKVHamburg – R Gö) kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Bischöfin für den Sprengel Hamburg und Lübeck hat mit Schreiben vom 23. Januar 2017 ihre Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Hamburg, den 02.02.2016

Für den Vorstandsvorsitzenden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes
Hamburg

(vorsitzendes Mitglied)

(weiteres Mitglied)

**Grundsatzbeschluss des Vorstandes zum Fachbereich
Krankenhausseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg
(KKVHH) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Nordkirche) vom 14.12.2020
in der Fassung vom 14.12.2020**

In dem Bestreben, sowohl die gemeinsame gesamtstädtische Aufgabenwahrnehmung als auch die regionale Einbindung zu sichern, und in dem Willen, sowohl die fachlichen Standards als auch die gesamtkirchliche Verantwortung zu stärken, fasst der Vorstand folgenden Grundsatzbeschluss zum Fachbereich Krankenhausseelsorge des KKVHH:

§ 1 Auftrag

1. Die Krankenhausseelsorge (KHS) hat teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Entsprechend Präambel und Artikel 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) erfüllt sie ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit als Dienst an allen Menschen.
2. Die KHS ist eine nach Konzeption und Standards spezifische Form kirchlicher Präsenz in der weithin säkular geprägten Institution Krankenhaus. Sie passt sich ein in die spezifische Auftragsituation Krankenhaus, ist jedoch unabhängig von dessen Hierarchie. Sie achtet die Verantwortung der verschiedenen Professionen, sucht das partnerschaftliche Gespräch und nimmt ihren Dienst in kritischer Solidarität wahr.
3. Die KHS geht von einem am Menschen orientierten Konzept im Praxisfeld Krankenhaus aus, das bei aller eigenen Zielorientierung der verschiedenen Berufsgruppen wesentlich von medizinisch-technischen, ökonomischen und gesundheitspolitischen Entwicklungen geprägt ist. Sie wendet sich an Patient*innen, deren An- und Zugehörige sowie an alle Mitarbeitenden. Sie sucht die Zusammenarbeit im Alltag des Krankenhauses.
Von ihrer biblisch-theologischen Grundlage her vertritt die KHS ein ganzheitlich ausgerichtetes Verständnis von Gesundheit, Krankheit und Heilung, von Menschsein insgesamt. Sie achtet die Würde und Freiheit des einzelnen Menschen, auch im Umgang mit Grenzen und Sterben. Gerade in den Krisensituationen sucht sie Wege, Leiden und Brüche wahrzunehmen, auszuhalten und in das Leben zu integrieren. Dabei leitet sie die Erfahrung, dass Gottesdienst, Stille, Gebet, Rituale und Segen einerseits und das seelsorgliche Gespräch andererseits sich gegenseitig ergänzen.
4. Mit dem Angebot von Seelsorge und Verkündigung dient die KHS den Kranken, deren Angehörigen und Mitbetroffenen sowie den Mitarbeiter*innen im Krankenhaus, und zwar unabhängig von deren Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung. Sie versteht sich als aufsuchende Seelsorge.

§ 2 Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen für die KHS bestehen im Grundrecht auf freie ungestörte Religionsausübung gemäß Artikel 4 Grundgesetz und im Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 und Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung. Daraus ergibt sich das Recht der von der Kirche mit der Krankenhauseelsorge beauftragten ehren- und hauptamtlichen Seelsorger*innen, Menschen im Krankenhaus Gottesdienste und Seelsorge anzubieten und sie unter Wahrung von Artikel 136 Weimarer Reichsverfassung durchzuführen.
2. Die KHS des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH) ist ein unselbständiger Dienst des KKVHH entspr. Art. 115 Abs. 2 der Verfassung der Nordkirche. Als solche ist sie einer der Fachbereiche des KKVHH, dem gemäß § 2.2 seiner Satzung vom 02.02.2016 auf dem Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise im Themenfeld Seelsorge die Arbeitsfelder Krankenhaus-, Aids- und Flughafenseelsorge übertragen sind.
3. Die KHS ist Ort der Zusammenarbeit zur Seelsorge qualifizierter haupt- und ehrenamtlich Tätiger (vgl. SeelGGergG). Es wird angestrebt, in allen Krankenhäusern den Einsatz von Ehrenamtlichen in der KHS zu ermöglichen. Vorausgesetzt ist dabei, dass ihnen ein*e hauptamtliche*r Krankenhauseelsorger*in als Ansprechpartner*in vor Ort zur Verfügung steht (vgl. § 5.4. und § 10).
4. Die in der KHS haupt- oder ehrenamtlich Tätigen gehen achtsam mit den Grenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen um. Grenzüberschreitungen jeglicher Art, erotische oder sexuelle Handlungen und Beziehungen sind mit einer professionellen Haltung in der Seelsorge nicht vereinbar.
Es gilt in der jeweils aktuellen Fassung das Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) und die Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGAusfVO) vom 28. November 2019 (KABl. S. 558).
Mit dem Papier „Schutzkonzept: Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt und andere Grenzverletzungen vom 26.09.2018“ hat sich die KHS ein Präventionskonzept gegeben. Dieses muss in einem ständigen Prozess nicht nur auf der Ebene des Fachbereiches Krankenhauseelsorge, sondern auch auf der Ebene des KKVHH kontrolliert und fortentwickelt werden. Dazu gehören Maßnahmen und Schulungen, um das Bewusstsein für diese Thematik wach zu halten und den Mitarbeiter*innen zu ermöglichen, ihre Haltung dazu zu entwickeln. Der Prozess muss zudem dokumentiert und nachvollziehbar sein.
Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere mit Kindern und Jugendlichen arbeitende haupt- oder ehrenamtliche in der KHS vor Dienstantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Bei länger anhaltender Beschäftigung kann eine Aktualisierung des Führungszeugnisses gewünscht werden. Die Kosten hierfür trägt der KKVHH.
(Dieser Punkt 4 ist vorläufig und bedarf der weiteren Bearbeitung!)

5. Die in der KHS haupt- oder ehrenamtlich Tätigen haben die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren; sie sind an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden (Gem. Artikel 17 der Verfassung der Nordkirche in Verbindung mit dem EKD-Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) (GVOBl. 2011 S. 50)).

§ 3 Aufgaben

1. Zu den Aufgabenbereichen der KHS, die von den Seelsorger*innen in verantwortlicher Gestaltung und Begrenzung wahrzunehmen sind, gehören insbesondere:
- a) seelsorgliche Gespräche und Begegnungen mit Patient*innen, besonders auch Begleitung Sterbender,
 - b) Begleitung und Beratung von Angehörigen und Mitbetroffenen,
 - c) Beratung und Seelsorge für das Krankenhauspersonal,
 - d) Gottesdienste und Andachten, Abendmahlsfeiern, Kasualien,
 - e) Gesprächsgruppen sowie kommunikative und kulturelle Angebote,
 - f) Kooperation mit dem ärztlich-therapeutisch-pflegerischen Personal,
 - g) Kontakt zur Krankenhausleitung und -verwaltung,
 - h) Mitwirkung an der Erörterung von ethischen Problemstellungen, insbesondere bei der Entscheidungsfindung und bei der Bewältigung der Folgen der Entscheidung,
 - i) Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals, (insbesondere Krankenpflegeunterricht),
 - j) Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, insbesondere mit den umliegenden,
 - k) organisierte und strukturierte ökumenische Zusammenarbeit,
 - l) Kultursensibilität, interreligiöse Offenheit und Zusammenarbeit fördern,
 - m) Kooperation mit anderen ambulanten und stationären Einrichtungen und Initiativen (Gemeinwesenorientierung),
 - n) Gewinnung von Menschen zu qualifizierter ehrenamtlicher Seelsorge-Tätigkeit im Krankenhaus sowie deren Ausbildung und Begleitung in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Zentrum für KSA,
 - o) Kontakt zu anderweitig ehrenamtlich Mitarbeitenden im Krankenhaus,
 - p) Transparentmachen der eigenen Tätigkeit für Andere im Krankenhaus sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem Leitenden Pastor / der Leitenden Pastorin und der Geschäftsstelle des KKVHH,
 - q) Betreuung von Räumen der Stille.
2. Das eigenverantwortliche Wirken der mit besonderer seelsorglicher Qualifikation ehrenamtlich in der KHS Tätigen konzentriert sich vor allem auf die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstabe a) und b).
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die regelmäßige Präsenz im Krankenhaus zu klären sowie die Erreichbarkeit im Notfall außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Rufbereitschaft) zu regeln (vgl. § 9).

§ 4 Standards

1. Um ihren spezifischen Auftrag im Krankenhaus erfüllen zu können, ist die KHS fachlichen Standards verpflichtet, ohne die ein kompetentes seelsorgliches Handeln in seinen Möglichkeiten und Grenzen nicht erreichbar ist. Für die Zusammenarbeit der evangelisch-lutherischen mit der katholischen KHS gelten die zusammen entwickelten Standards, festgehalten in dem Papier „Krankenhausseelsorge - Gemeinsame Qualitätsstandards der Krankenhausseelsorge im Ev. - Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg und im Erzbistum Hamburg 2020“. Sie gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Stellenbesetzungen werden auf der Grundlage dieser Standards vorgenommen.
2. Die fachlichen Standards beziehen sich zum einen auf die Aufgaben, die Feldkompetenz und die pastorale Identität der Seelsorgerin oder des Seelsorgers, auf Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Ausprägung einer seelsorglichen Haltung.
3. Zum anderen beziehen sich die fachlichen Standards auf bestimmte institutionelle und strukturelle Rahmenbedingungen für die KHS, für deren Gewährleistung die Leitung der KHS verantwortlich ist, teilweise in Zusammenarbeit mit der KHS vor Ort, teilweise auch in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Krankenhausleitung.

§ 5 Leitungsstrukturen

1. Zugehörigkeit zur Krankenhausseelsorge des KKVHH:
Zur KHS des KKVHH gehören
 - a) die in das KHS-Pfarramt des KKVHH berufenen Pastor*innen,
 - b) die in der KHS tätigen Diakon*innen,
 - c) die mit besonderer seelsorglicher Qualifikation ehrenamtlich in der KHS Tätigen in den jeweiligen Krankenhäusern,
 - d) der Leitende Ausschuss für die Krankenhausseelsorge (Satzung des KKVHH, §6.6),
 - e) die Leitende Pastorin bzw. der Leitende Pastor des KKVHH, die*der die KHS im Auftrag des Verbandsvorstandes des KKVHH und im Zusammenwirken mit dem KHS-Fachkonvent leitet.
2. Der Leitende Ausschuss für KHS (LA-KHS)
- 2.1. Der Verbandsvorstand des KKVHH setzt unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Organe des KKVHH zur Leitung der KHS des KKVHH den LA-KHS ein. Dieser begleitet, unterstützt und fördert die KHS und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung einer Beschlussfassung im Verbandsvorstand über Konzeption und Schwerpunkte der Arbeit, über gemeinsame Planungen, inhaltliche Vorhaben, Fortbildung, Förderung qualifizierter ehrenamtlicher Mitarbeit in der KHS, Öffentlichkeitsarbeit, über Organisation und Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel,
 - b) Vorschläge zur Entscheidung des Verbandsvorstandes über die Besetzung der KHS-Stellen mit entsprechend §§ 3 und 4 geeigneten Pastor*innen bzw. Diakon*innen im Rahmen des geltenden Rechts und anderweitige Personalentscheidungen, die der Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand bedürfen,

- c) Aufstellung des KHS-Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans im Rahmen der jährlich vom KKVHH für die KHS insgesamt bereitgestellten Mittel (vgl. § 11),
 - d) Erstellung des KHS-Stellenplanes zur Beschlussfassung durch die Organe des KKVHH,
 - e) Beratung der Jahresrechnung,
 - f) Rechenschaft gegenüber dem Vorstandsvorstand.
- 2.2. Die Mitglieder des LA-KHS werden vom Vorstandsvorstand für die laufende Wahlperiode, längstens für den Zeitraum von 6 Jahren (erneute Berufung ist zulässig) berufen. Der LA-KHS hat neun stimmberechtigte Mitglieder. Darunter sind:
- a) bis zu 5 nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst Stehende, die aus verschiedenen Regionen kommen sollen und aus den nachstehenden Arbeitsbereichen stammen:
 - 2 Pflegedirektor*innen (möglichst je aus einem konfessionellen und einem nicht konfessionellen Krankenhaus, vorgeschlagen vom*von der Leitenden Pastor*in und den beiden Mitgliedern im LA-KHS aus dem KHS-Fachkonvent),
 - 1 ärztliche Person (vorgeschlagen vom*von der Leitenden Pastor*in und den beiden Mitgliedern im LA-KHS aus dem KHS-Fachkonvent),
 - 1 Pflegekraft (vorgeschlagen vom*von der Leitenden Pastor*in und den beiden Mitgliedern im LA-KHS aus dem KHS-Fachkonvent),
 - 1 ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in (vorgeschlagen durch die Versammlung der Ehrenamtlichen in der KHS (vgl. § 10)),
 - b) 2 Mitglieder nach Wahl des KHS-Fachkonventes aus seiner Mitte (vgl. das Papier: Procédure bei der Wahl von zwei Mitgliedern des KS-Konventes als Vorschlag zur Berufung in den Leitenden Ausschuss für die KS vom 18. Juli 2018),
 - c) mindestens 1 Mitglied des Vorstandsvorstandes,
 - d) die Leitende Pastorin bzw. der Leitende Pastor des KKVHH.
- 2.3. Der LA-KHS tritt unter dem Vorsitz der*des Leitenden Pastor*in des KKVHH mindestens viermal pro Kalenderjahr zusammen.
- 2.4. Der*Die Leitende Pastor*in des KKVHH hält für den LA-KHS den Kontakt zu den Leitungen der Krankenhäuser im Benehmen mit den betreffenden Krankenhausseelsorger*innen sowie die Verbindung zur KHS in der Nordkirche und in der EKD insgesamt.
- 2.5. Bei Beschlüssen zur Vorbereitung von Stellenbesetzungen innerhalb eines Seelsorgeraumes sind die in ihm hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen aufgrund der unmittelbaren Zusammenarbeit, zu hören; außerdem soll eine vom jeweiligen Krankenhaus zu benennende Vertretung gehört werden. Bei Stellenbesetzungen in evangelisch/katholischen Teams in der KHS soll die Fachbereichsleitung KHS des Erzbistums oder deren Vertretung gehört werden.
- 2.6. Über die Sitzungen des Leitenden Ausschusses wird ein Protokoll erstellt, das dem Vorstandsvorstand und der*dem Vorsitzenden des Finanzausschusses/KKVHH zur Kenntnis zugeht.
3. Die Leitende Pastorin bzw. der Leitende Pastor

- 3.1. Der*Die Leitende Pastor*in unterstützt als hauptamtliche Geschäftsführung des KKVHH das pröpstliche Mitglied im Vorsitz des Verbandsvorstandes/KKVHH bei der Wahrnehmung seiner geistlichen und verfassungsgemäßen Aufgaben (Satzung des KKVHH, §9.3). Deshalb nimmt er oder sie die Aufsicht über alle hauptamtlich in der KHS des KKVHH tätigen Pastor*innen wahr. Außerdem ist er*sie der*die unmittelbare Vorgesetzte für die Diakon*innen. Sie oder er hat die operative Leitung der KHS inne.
- 3.2. Zu seinen*ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Vorsitz im LA-KHS,
 - b) Personalentwicklung und Qualitätssicherung der Arbeit,
 - c) die geistliche Begleitung,
 - d) die Leitung des KHS-Fachkonventes und Sicherstellung seiner Arbeit (vgl. § 6),
 - e) für die Qualitätssicherung der KHS und die Vermittlung ihrer Standards zu sorgen,
 - f) den Dialog mit den Krankenhausleitungen zu pflegen und bei der Entwicklung von Refinanzierungen (z.B. durch Krankenhaus-Träger) unter Wahrung kirchlicher Auftragsklarheit fachlich zu unterstützen,
 - g) für die KHS innerhalb und außerhalb der Kirche einzutreten.
4. Die Krankenhauseelsorger*innen
Die Krankenhauseelsorger*innen sind verantwortlich für den Einsatz der in ihrem Krankenhaus ehrenamtlich in der KHS Tätigen. Sie stellen die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Arbeit der Ehrenamtlichen sicher. Weiterhin stehen sie für deren Fachberatung und geistliche Unterstützung zur Verfügung. Es wird angestrebt, dass in jedem Krankenhaus mindestens drei bis vier ehrenamtliche Krankenhauseelsorger*innen tätig sind (vgl. § 2.3.)
5. Die Geschäftsstelle
In Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen der Organe des KKVHH und des Leitenden Ausschusses (LA-KHS) wird die Finanz- und Personalplanung sowie die Budget- und Personalverwaltung von der Geschäftsstelle/KKVHH ggf. in Verbindung mit einer auftragsverwaltenden Stelle wahrgenommen.

§ 6 Treffen der hauptamtlichen Krankenhauseelsorger*innen (KHS-Fachkonvent)

1. Das Treffen der hauptamtlichen Krankenhauseelsorger*innen im KKVHH dient als Fachkonvent der Aussprache und der gegenseitigen Information, der theologischen und pastoralpsychologischen Arbeit sowie der Verabredung gemeinschaftlichen und arbeitsteiligen Handelns in übergreifenden Aufgabenbereichen der KHS. Der KHS-Fachkonvent hat ein Antragsrecht gegenüber dem LA-KHS.
2. Dem KHS-Fachkonvent gehören alle hauptamtlichen Krankenhauseelsorger*innen des KKVHH an, darüber hinaus ohne Stimmrecht die zu den Kirchenkreisen Hamburg-Ost bzw. Hamburg-West/Südholstein gehörigen ev.-luth. Krankenhauseelsorger*innen in anderer Anstellungsträgerschaft, die Pastor*innen oder Diakon*innen der in der Trägerschaft des KKVHH befindlichen AIDS-Seelsorge „positiv leben & lieben“ und eine Vertretung der Notfallseelsorge

KIRCHENKREIS VERBAND HAMBURG

der Hamburger Kirchenkreise. Einen Gaststatus ohne Stimmrecht können Pastor*innen und Diakon*innen im übergemeindlichen Dienst mit explizit seelsorglichem Auftrag erhalten. Sie beantragen bei der*dem Leitenden Pastor*in des KKVHH den Gaststatus, der ihnen nach Zustimmung durch den Ältestenrat gewährt werden kann.

3. Der KHS-Fachkonvent als Treffen der hauptamtlichen Krankenhauseelsorger*innen kommt mindestens sechsmal im Jahr unter Vorsitz der*des Leitenden Pastor*in des KKVHH zusammen. Die Krankenhauseelsorger*innen des KKVHH sind zur Teilnahme verpflichtet. Im jeweiligen Monat entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am regionalen Konvent der Pastor*innen (§ 7 Abs. 1).
4. Die Konventsarbeit wird durch einen Ältestenrat vorbereitet und begleitet. Ihm gehören der*die Leitende Pastor*in des KKVHH und vier Krankenhauseelsorger*innen an, die vom KHS-Fachkonvent aus seiner Mitte heraus für die Dauer von vier Jahren gewählt werden (vgl. das Papier: Procedere bei der Wahl in den Ältestenrat des Hamburger Krankenhauseelsorge-Konventes vom 16.07.2018). Mit Rederecht kann auf Wunsch der*des Leitenden Pastor*in auch ihr*e / sein*e Referent*in an den Treffen des Ältestenrates teilnehmen.
5. Der Ältestenrat berät den*die Leitende Pastor*in des KKVHH bei seinen*ihren KHS-bezogenen Tätigkeiten und unterstützt bei der Regelung von Konflikten. Die Sitzungen des Ältestenrates werden protokolliert. Soweit nicht anders abgesprochen, gilt bei personellen und konflikthaften Themen Verschwiegenheit.
6. Aus der Mitte des KHS-Fachkonventes werden zwei Mitglieder für den LA-KHS gewählt (vgl. § 5, 2.2.c, sowie das Papier: Procedere bei der Wahl von zwei Mitgliedern des KS-Konventes als Vorschlag zur Berufung in den Leitenden Ausschuss für die KS vom 18.07.2018).

§ 7 Regionalbezug

1. Die Krankenhauseelsorger*innen des KKVHH gehören neben dem KHS-Fachkonvent (vgl. § 6) je nach Lage ihres Dienstortes einem der Konvente der Pastor*innen in den Propsteien der Kirchenkreise Hamburg-Ost bzw. Hamburg-West/Südholstein an. In den Monaten, in denen kein KHS-Fachkonvent stattfindet, sind die Krankenhauseelsorger*innen verpflichtet, an den entsprechenden regionalen Konventen teilzunehmen. Die Diakon*innen der KHS ordnen sich darüber hinaus durch schriftliche Erklärung einem Konvent der Mitarbeiter*innen im Kirchenkreis ihres Dienstortes zu, sofern dieser vorhanden ist.
2. Die Krankenhauseelsorger*innen bringen sich mit den Inhalten ihrer Arbeit in den jeweiligen Krankenhäusern, die sich in der Propstei befinden, sowie der Situation der KHS in den Propsteikonventen ein, zu denen sie gehören.
3. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger suchen die Verbindung zu den Gemeinden im regionalen Umfeld und Einzugsbereich ihres jeweiligen Krankenhauses.

§ 8 Seelsorgeräume

1. Innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der KHS des KKVHH in den Kirchenkreisen HH-Ost und HH-West/Südholstein werden seit dem 01.01.2020 Seelsorgeräume gebildet.
2. Sie bestehen aus dem organisatorischen Zusammenschluss der KHS verschiedener geo

graphisch möglichst nahe beieinander liegender, bzw. verkehrstechnisch gut untereinander zu erreichender Krankenhäuser. Der Zuschnitt der Seelsorgeräume kann verändert werden, wenn dies dem übergeordneten Ziel der KHS dient. Ihr Zweck ist allein die Strukturierung und Koordinierung der KHS einschließlich der Personalplanung. Hierzu gehören Vertretungsregelungen und das Erreichen von Synergieeffekten. Ein*e Krankenhausseelsorger*in bleibt feste*r Ansprechpartner*in für ein Krankenhaus und ist weiterhin für die Steuerung der Belange der KHS in diesem Hause zuständig. Unabhängig davon haben alle Krankenhausseelsorger*innen des Seelsorgeraumes gemeinsam die Belange ihres Raumes in den Blick zu nehmen und diese verantwortungsvoll zu gestalten.

2. Der*Die Leitende Pastor*in trifft sich in regelmäßigen Abständen zu einem Austausch mit dem Team der Krankenhausseelsorger*innen eines jeden Seelsorgeraumes. Hierbei geht es inhaltlich im Wesentlichen um die Entwicklungen der KHS in der vorangegangenen Zeit und deren Ausrichtung und Aufstellung für die Zukunft.
3. Das Team der Krankenhausseelsorger*innen ist bei der Neubesetzung von Krankenhausseelsorgestellen ihres Seelsorgeraumes zu hören.
4. Grundlage für die Bildung und Arbeit der Seelsorgeräume bildet das Papier „Organisation der Seelsorgeräume des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des KKVHH“ vom 03.06.2019. Es gilt in der jeweils aktuellen Fassung.

§9 Regelungen der Erreichbarkeit in Notfällen

- 1) Die KHS ist innerhalb der Woche auch außerhalb der Präsenzzeiten der Krankenhausseelsorger*innen in den Krankenhäusern für Notfälle erreichbar. Die Regelungen hierfür treffen die Krankenhausseelsorger*innen im Einvernehmen, gegebenenfalls mit den Kolleg*innen des Seelsorgeraumes nach den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen. Notfälle sind Fälle, in denen dringend und zeitnah eine pastorale Tätigkeit in einer Krise insbesondere rund um Sterben und Tod benötigt wird. Kann die Erreichbarkeit in Notfällen nicht durch die KHS sichergestellt werden, sind die Krankenhäuser an die Leitstellen für die Notfallseelsorge im öffentlichen Raum in Hamburg und im Schleswig-Holsteiner Bereich der Hamburger Kirchenkreise zu verweisen.
- 2) Unabhängig davon ist die KHS auch an Wochenenden und Feiertagen erreichbar für Notfälle in Krankenhäusern. Notfälle sind auch hier Fälle, in denen dringend und zeitnah eine pastorale Tätigkeit in einer Krise insbesondere rund um Sterben und Tod benötigt wird.
- 3) Die Regelungen hierzu hat der KHS-Fachkonvent in Abstimmung mit der Leitung der KHS erarbeitet. Sie finden sich in dem Papier „Einheitliche Regelung im Krankenhausseelsorge-Pfarramt des KKVHH zur Erreichbarkeit von Krankenhausseelsorger*innen bei Notfällen an Wochenenden und Feiertagen (Seelsorgenotruf)“, das in seiner aktuellen Fassung gilt. Es ist am 01. April 2020 in Kraft getreten.

§ 10 Treffen der Ehrenamtlichen

Die Ehrenamtlichen in der KHS sollen neben dem Austausch mit dem*der Krankenhausseelsorger*in des Krankenhauses, in dem sie sich engagieren und neben ihrer Supervision Gelegenheit haben, in einem Gesamtforum miteinander ins Gespräch zu kommen, Informationen über die KHS, ihre Themen und Herausforderungen sowie mögliche strukturelle Veränderungen zu erhalten und sich fachlich auszutauschen und weiterzubilden. Zur Begleitung aller Ehrenamtlichen in der KHS wird aus dem KHS-Fachkonvent eine Person in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für KSA beauftragt. Mit dieser zusammen lädt die*der Leitende Pastor*in zweimal im Jahr zu einer Versammlung der Ehrenamtlichen ein. Die Teilnahme der Ehrenamtlichen ist ausdrücklich gewünscht, weil sie die Fortbildung, Zusammenarbeit und Einbindung fördert.

§ 11 Finanzen

1. Im Haushalt des KKVHH werden jährlich Mittel für die Krankenhauseelsorge zur Verfügung gestellt. Die Grundlage dafür bildet der durch Beschluss der Verbandsversammlung des KKVHH festgesetzte Prozentsatz der Schlüsselzuweisungen. Mittel von Dritten können zur Durchführung von Aufgaben der KHS herangezogen werden.
2. Auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel erstellt der Leitende Ausschuss (LA-KHS) unter Beteiligung der oder des Vorsitzenden des Finanzausschusses/KKVHH als Sonderhaushalt den KHS-Haushaltsplan, der insbes. die Personalkosten, die den einzelnen Krankenhauseelsorger*innen für verschiedene Bereiche zur Verfügung gestellten Sachmittel sowie gemeinsame Sach- und Verwaltungskosten enthält.
3. Der KHS-Haushaltsplan wird durch den Vorstand beschlossen. Soweit nicht zweckgebundene oder Mittel von Dritten betroffen sind, gelten für den KHS-Haushaltsplan die Bestimmungen des Finanzgesetzes der Nordkirche zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden. Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss.
Näheres wird in Form haushaltsrechtlicher Vermerke geregelt. Nicht verbrauchte Mittel des KHS-Haushaltsplans können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.
4. Die Krankenhauseelsorger*innen führen Buch über die ihnen vom KKVHH und von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel sowie über die Ausgaben. Sie legen Buch und Belege mindestens zweimal jährlich vor. Näheres wird vom Leitenden Ausschuss festgelegt.
5. Der KHS-Stellenplan ist Bestandteil des Stellenplans des KKVHH.
6. Da es sich beim KHS-Haushalt um einen Sonderhaushalt innerhalb des Haushaltes des KKVHH handelt, wird die Jahresrechnung auf Empfehlung des LA-KHS mit der Befürwortung durch den*die Vorsitzende*n des Finanzausschusses/KKVHH sowie durch Beschluss des Vorstandes abgenommen und der Verbandsversammlung bei Abnahme des KKVHH-Haushaltes zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Entlastung erfolgt entsprechend der Satzung des KKVHH.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der Grundsatzbeschluss tritt durch Beschluss des Vorstandes des KKVHH vom 14.12.2020 zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 20.04.1998 in der Fassung vom 10.12.2014. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindliche Leitende Ausschuss bleibt in der gegebenen Zusammensetzung im Amt bis zur Berufung des neuen Leitenden Ausschusses durch den neuen Vorstand/KKVHH zu Beginn einer neuen Wahlperiode entsprechend § 6 Abs. 6 der Satzung des KKVHH vom 02.02.2016.

Hamburg, 14.12.2020

Anhänge:

Schutzkonzept: Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt und andere Grenzverletzungen vom 26.09.2018

Krankenhausseelsorge - Gemeinsame Qualitätsstandards der Krankenhausseelsorge im Ev. - Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg und im Erzbistum Hamburg 2020

Procedere bei der Wahl von zwei Mitgliedern des KS-Konventes als Vorschlag zur Berufung in den Leitenden Ausschuss für die KS vom 18. Juli 2018

Procedere bei der Wahl in den Ältestenrat des Hamburger Krankenhausseelsorge-Konventes vom 16.07.2018

Organisation der Seelsorgeräume des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des KKVHH vom 03.06.2019.

Einheitliche Regelung im Krankenhausseelsorge-Pfarramt des KKVHH zur Erreichbarkeit von Krankenhausseelsorger*innen bei Notfällen an Wochenenden und Feiertagen (Seelsorgenotruf) Version 3 final 2019-11-06

**Ordnung zur Regelung und Durchführung des
Arbeitszweiges Kirchenmusik
im Ev. -Luth. Kirchenkreisverband Hamburg**

vom 26. Oktober 1993, in der Fassung vom 01. Dezember 2013

Der Verbandsausschuss des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbands Hamburg (KKVHH) hat gemäß § 2 der Satzung KKVHH vom 14.05.1991 in seiner Sitzung am 25. Oktober 1993 die folgende Ordnung beschlossen; sie wurde vom Verbandsausschuss/KKVHH in seiner Sitzung am 23. Februar 1998 und von der Verbandsversammlung/KKVHH gemäß §4 (2a) der Satzung KKVHH vom 25.11.2009 in ihrer Sitzung am 19. November 2013 geändert und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 1

Trägerschaft

1. Der KKVHH trägt die gesamtstädtischen Aufgaben der Kirchenmusik im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost.
2. Diese Aufgaben werden in einem Sachgebiet der Geschäftsstelle des KKVHH wahrgenommen. Zum besseren Verständnis in der Öffentlichkeit wird der überlieferte Name „Amt für Kirchenmusik“ (AfK) beibehalten.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im AfK sind ArbeitnehmerInnen des KKVHH. Die Dienstaufsicht wird von dem Leiter oder der Leiterin des Kirchenkreisverbands Hamburg wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben

1. Das AfK hat die Aufgabe, die Kirchenmusik im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost zu fördern.
Dies geschieht im Besonderen durch:
 - a) Planung und Durchführung von C-Kursen zur Ausbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Zusammenwirken mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).
 - b) Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost.
 - c) Planung und Durchführung der „Stunde der Kirchenmusik“ in der Hauptkirche St. Petri.
 - d) Planung und Durchführung größerer oder übergreifender Veranstaltungen, z.B. „Nacht der Chöre“, „Orgelnacht“.

- e) Durchführung von Gesamtkonventen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/ Südholstein und Hamburg-Ost.
 - f) Herausgabe des kirchenmusikalischen Veranstaltungsplanes.
 - g) Beratung von kirchlichen Gremien und Einzelpersonen in allen Fragen der Kirchenmusik.
 - h) Informationen über Kirchenmusik in Hamburg an Medien und Öffentlichkeit.
2. Die speziellen Aufgaben der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und der zuständigen Landeskirchenmusikdirektorin oder des zuständigen Landeskirchenmusikdirektors, die in dem im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost geltenden Kirchenmusikgesetz der Nordkirche geregelt sind, werden von den Aufgaben des AfK nicht berührt.

§ 3

Organisationsform

1. Das AfK wird in fachlicher Hinsicht von einem Kollegium geleitet. Die oder der Vorsitzende des Kollegiums des AfK nimmt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kirchenmusik wahr.
2. Dem Kollegium gehören an:
 - a) die Kreiskantorinnen und -kantoren im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/ Südholstein und Hamburg-Ost;
 - b) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor der Nordkirche in den Sprengeln Hamburg und Lübeck sowie in dem Sprengel Schleswig und Holstein;
 - c) eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker, die oder der aus dem Kreis der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bereich des Gemeinschaftswerks der Hauptkirchen des Kirchenkreises Hamburg-Ost für die Dauer der Wahlperiode benannt wird, soweit eine Vertretung auf anderem Weg nicht gegeben ist;
 - d) je eine Pröpstin/ein Propst oder eine Hauptpastorin/ein Hauptpastor der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost, die oder der vom Verbandsvorstand/KKVHH für die Dauer der Wahlperiode benannt wird;
 - e) ein Mitglied der Verbandsversammlung/KKVHH, das vom Verbandsvorstand/KKVHH für die Dauer der Wahlperiode benannt wird;
 - f) die Leiterin oder der Leiter des KKVHH;
 - g) mit beratender Stimme: ein Mitglied für den Bereich der Posaunenarbeit im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost, das vom zuständigen Landesposaunenwart für die Dauer der Wahlperiode benannt wird;
 - h) mit beratender Stimme: ein Mitglied für den Bereich der Populärmusik im Gebiet der Kirchenkreise Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost, das durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Populärmusik der Nordkirche für die

- Dauer der Wahlperiode benannt wird.
mit beratender Stimme: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kirchenmusik im Stellenplan des Kirchenkreisverbands Hamburg.
3. Das Kollegium ist gleichzeitig Fachausschuss des KKVHH.

§ 4 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums wählen für die Dauer der Wahlperiode aus dem Bereich der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a und b ein Mitglied in den Vorsitz und ein Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz.

§ 5 Sitzungen

1. Das Kollegium hält zur Vorbereitung, Besprechung und Durchführung seiner Aufgaben Sitzungen ab. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
2. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
Sind Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, wählen die Anwesenden aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter oder eine Sitzungsleiterin.
3. Die Sitzungen des Kollegiums sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der oder die Vorsitzende kann zu Vortrag und Beratung Sachverständige als Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Gäste haben kein Stimmrecht.
4. Die Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel vierteljährlich statt.
5. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Kollegiumsmitglieder sowie auf Wunsch des Verbandsvorstands/KKVHH muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 6 Tagesordnung

1. Der oder die Vorsitzende stellt in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des KKVHH die Tagesordnung auf, die zu Beginn der Sitzung vom Plenum des Kollegiums bestätigt oder mit Mehrheit der Anwesenden geändert oder ergänzt wird. Die Sitzung wird vom AfK vorbereitet.
2. Die Kollegiumsmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AfK haben das Recht, Themen zur Besprechung vorzuschlagen. Solche Vorschläge sollen der oder dem Vorsitzenden über das AfK spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung

vorgelegt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit können Themen auch noch zu Beginn einer Sitzung als ordentlicher Tagesordnungspunkt vorgeschlagen werden.

3. Beratungsgegenstand des Kollegiums sind zusätzlich zu den in § 2 genannten Aufgaben des AfK insbesondere solche Angelegenheiten, die nicht nur kirchenkreisgebunden, sondern von übergreifendem und allgemeinem Interesse für die Kirchenmusik in Hamburg sind. Hierzu gehören z.B. die Stellensituationen in den Gemeinden sowie dienstrechtliche und tarifrechtliche Angelegenheiten.

§ 7

Beschlussfassung

1. Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Das Kollegium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Kollegiums durch Umlaufbeschluss eingeholt werden.
4. Kann ein Beschluss weder durch Einberufung einer Sitzung noch durch Umlaufbeschluss gefasst werden, entscheidet in dringenden Fällen die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
5. Muss eine Entscheidung wegen fehlender Beschlussfähigkeit zurückgestellt werden, wird sie in der nächsten Sitzung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.

§ 8

Ausschüsse

1. Das Kollegium kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. Eine Arbeitsausschuss muss mindestens ein Mitglied des Kollegiums angehören.
2. Solchen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kollegiums sind. Ihr Mandat erlischt mit Auflösung des Ausschusses.
3. Über alle Ausschusssitzungen wird dem Plenum Bericht erstattet.
4. Die oder der Vorsitzende des Kollegiums hat das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und wird dazu eingeladen.

§ 9

Bericht an den Kirchenkreisverband Hamburg

Die oder der Vorsitzende des Kollegiums berichtet mindestens einmal jährlich dem Verbandsvorstand/KKVHH über die Arbeit des AfK. Die Berichte, insbesondere der Jahresbericht, sind in schriftlicher Form vorzulegen. Der wesentliche Inhalt eines Berichtes ist Beratungsgegenstand einer vorherigen Sitzung des Kollegiums.

§ 10

Änderung der Ordnung

Vor Änderung dieser Ordnung ist die Beratung durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor für den Sprengel Hamburg und Lübeck sowie den Sprengel Schleswig und Holstein erforderlich.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung vom 26. Oktober 1993, geändert am 23. Februar 1998, tritt mit den Änderungen vom 19. November 2013 am 01. Dezember 2013 in Kraft.

Hamburg, den 19. November 2013

Vereinbarung über die kirchliche Müttergenesungsarbeit

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
vertreten durch den Arbeitsbereich Frauenwerk der Nordkirche im Hauptbereich Frauen,
Männer, Jugend,
Gartenstraße 20, 24103 Kiel,
vertreten durch die Hauptbereichsleitung,
– im Folgenden ELKN –

und

dem Kirchenkreis Hamburg-Ost,
Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg,
vertreten durch den Kirchenkreisrat,
– im Folgenden KK HH-Ost –

und

dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein,
Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg,
vertreten durch den Kirchenkreisrat,
–im Folgenden KK HH-West/Südholstein –

und

dem Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg,
Königsstr. 54, 22767 Hamburg,
vertreten durch den Vorstandsvorstand,
– im Folgenden Kirchenkreisverband –

wird zur Weiterentwicklung der kirchlichen Müttergenesungswerk-, Kurberatungs- und
Vermittlungsarbeit im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise Folgendes vereinbart:

§ 1

Die kirchliche Müttergenesungsarbeit der Vereinbarenden wird als Gemeinschaftsaufgabe mit regionaler Verankerung angesehen. Sie ist Teil der diakonischen Verantwortung

der Kirche für Frauen. Als Sozial- und Gesundheitsarbeit umfasst sie Kurberatung und Vermittlung, Nacharbeit sowie Lobby-, Qualifizierungs- und Verbandsarbeit.

§ 2

Die Gemeinschaftsaufgabe wird in vier regionalen Arbeitsstellen an den Standorten Hamburg Mitte, Hamburg Ost, Hamburg Süd und Hamburg West

wahrgenommen.

§ 3

Zur Gemeinschaftsaufgabe tragen die Vereinbarenden wie folgt bei:

- (1) Die Kirchenkreise HH-Ost und HH-West/Südholstein bringen Personalstellen (VK) mindestens in folgendem Umfang ein und sichern für die Laufzeit dieser Vereinbarung deren Weiterführung mindestens wie folgt zu:

	Standort	Aktueller Stand 2014	Weiterführung mind.
KK HH-Ost	Mitte	0,50 VK	0,50 VK
	Ost	0,50 VK	0,50 VK
	Süd	0,50 VK	0,25 VK
KK HH-West/Südholstein	West	0,75 VK	0,59 VK
		2,25 VK	1,835 VK

- (2) Die ELKN finanziert für die Laufzeit dieser Vereinbarung mindestens 0,1-Personalstellen für Lobby- und Qualifizierungsarbeit, höchstens jedoch den Vergleichsbetrag einer Eingruppierung nach K 10 KAT. Bei einer Neubesetzung der Stelle ist Einvernehmen mit der ELKN herzustellen. Die Anstellungsträgerschaft und Dienstaufsicht obliegen dem Kirchenkreisverband; die Fachaufsicht nimmt die ELKN durch das Frauenwerk der Nordkirche wahr. Das Frauenwerk unterstützt die Lobby- und Qualifizierungsarbeit im Bereich der Müttergenesung darüber hinaus personell im Rahmen seiner Kapazitäten in Hamburg.

- (3) Erwirtschaftete MGW-Kur-Vermittlungsgebühren werden zu zwei Dritteln den jeweiligen regionalen Arbeitsstellen, zu einem Drittel der Lobby- und Qualifizierungsarbeit zugewiesen.
- (4) Die Kosten für Personalverwaltung und Bewirtschaftung der regionalen Arbeitsstellen (Räume inkl. Nebenkosten) werden von den jeweils verantwortlichen Kirchenkreisen getragen. Für die Regionen Mitte, Ost und Süd ist dies der KK HH-Ost. Für die Region West der KK HH-West/Südholstein.
- (5) Der Kirchenkreisverband trägt alle anderweitig ungedeckten Sachkosten für Honorare, Geschäftsaufwand, Einzelunterstützungen und Nacharbeit in den vier regionalen Arbeitsstellen bis zu einer Höhe von monatlich 2.300.– Euro.

§ 4

Zur Begleitung der Arbeit beruft der Kirchenkreisverband in Abstimmung mit der ELKN ein Kuratorium, bestehend aus bis zu neun Personen. Die Teamkoordinatorin nach § 5 nimmt mit beratender Stimme teil.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Förderung der Arbeit durch konzeptionelle Klärungen und Schwerpunktsetzungen;
- Unterstützung der gesamtstädtisch ausgerichteten Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit
- Entscheidung über die Wahrnehmung der Teamkoordination auf Zeit;
- Erstellung eines Haushaltsplanes/KKVHH der Kostenstelle „237000“ zum Beschluss durch den Vorstand des Kirchenkreisverbandes;
- Entscheidung über die Sachmittelverwendung in Absprache mit der Teamkoordination;
- Entscheidung über die Verwendung des für die Lobby- und Qualifizierungsarbeit vorgesehenen Anteils aus den erwirtschafteten Vermittlungsgebühren;
- Verbindung zu den Kirchenkreisen HH-Ost und HH-West/Südholstein sowie der ELKN;
- Mitwirkung bei der Stellenbesetzung im Rahmen der kirchlichen Müttergenesungsarbeit in Hamburg;
- Verbindung zur nordkirchlichen Müttergenesungsarbeit;
- Regelmäßige Unterrichtung der Vereinbarenden über den Fortgang der Arbeit.

§ 5

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der vier regionalen Arbeitsstellen bilden ein Team. Sie kommen zu regelmäßigen Teambesprechungen zusammen. Die Koordination hierfür obliegt einer bzw. einem Mitarbeitenden, die bzw. der vom Kuratorium auf zwei Jahre in diese Aufgabe berufen wird (Teamkoordination), eine erneute Berufung ist möglich. Die Kosten des für die Teamkoordination notwendigen zusätzlichen Arbeitsaufwandes von zwei Wochenstunden werden vom Kirchenkreisverband getragen.

§ 6

Die Vereinbarenden haften jeweils für die von ihnen verantworteten Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen seiner gesetzlich bestimmten Haftungsgrenzen.

§ 7

Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreitung des Rechtsweges die Vermittlung des Landeskirchenamtes anzurufen.

§ 8

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2015 für eine Laufzeit von fünf Jahren in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2020.
- (2) Die Vereinbarung gilt danach jeweils um ein weiteres Jahr als vereinbart, soweit nicht einer der Vereinbarungspartner ein Jahr zuvor Einspruch erhebt.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Dies gilt auch bei Regelungslücken. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke unverzüglich durch die Regelung zu ersetzen bzw. zu füllen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt.

Hamburg, d. 9. Februar 2015

Für die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
Hauptbereich Frauen, Männer, Jugend

Für den Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
der Kirchenkreisrat

Kirsten Voß, Hauptbereichsleitung

Für den Kirchenkreis Hamburg-Ost
der Kirchenkreisrat

Für den Kirchenkreisverband Hamburg
der Verbandsvorstand

441.20-Vereinbarung_HB5-MGWHH_150209

TEIL B:



2. Gesetze und Satzungen die den Verband betreffen

Links zu den Gesetzen und Satzungen, die den Verband betreffen

Verfassung der Nordkirche

<http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/24017.pdf>

Satzung des Kirchenkreises Hamburg-Ost

<http://kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/30189.pdf>

Satzung des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

<http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/26560.pdf>

Finanzsatzung des Kirchenkreises Hamburg-Ost

<http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/kabl/30405.pdf#page=2>

Finanzsatzung des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

<http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/kabl/24590.pdf>

Satzung des Werkzentrums Hamburg-West/Südholstein

https://www.kirche-hamburg.de/fileadmin/kirche_hh/kirchenkreis_hamburg-west-sh/fundraising/dateien/Kirchenkreissatzung_KKHHW-SH_1_400-522.pdf